



kontaktpunkt
die karrieremesse am see

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Veranstaltungen im Rahmen von *karrieremesse kontaktpunkt 2016*

Veranstalter

Veranstalter ist die Universität Konstanz (im Folgenden Veranstalter).

Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung erfolgt mit dem zur Veranstaltung gehörenden Anmeldeformular. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und an uns geschickt werden. Mit der Anmeldung erkennt der Anmelder die Geschäftsbedingungen in allen Teilen sowie die gesetzlichen, arbeits-, gewerbe- und feuerwehrrechtlichen Vorschriften an.

Annahme der Anmeldung

Durch Eingang der Anmeldung besteht noch kein Anspruch auf Teilnahme. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie vom Veranstalter eine Anmeldebestätigung. Mit der Anmeldebestätigung erhält der Aussteller das Recht auf Teilnahme.

Über die Zulassung und Platzeinteilung entscheidet der Veranstalter. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes seines Messestandes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter kann die Zulassung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann, auch während der Veranstaltung, ausgeschlossen werden. Konkurrenzausschluss kann nicht gefordert werden.

Miete und Kosten

Die Preise für Standmiete und Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die geleistete Zahlung ist Bedingung für die Messeteilnahme. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller trotz zweifacher Mahnung offen stehende Rechnungsbeiträge nicht bezahlt. In diesem Fall hat der Aussteller ein Rücktrittsentgelt in Höhe von 50 % der Standmiete zu entrichten.

Bei Kündigung seitens des Ausstellers sind folgende Stornogebühren zu entrichten:

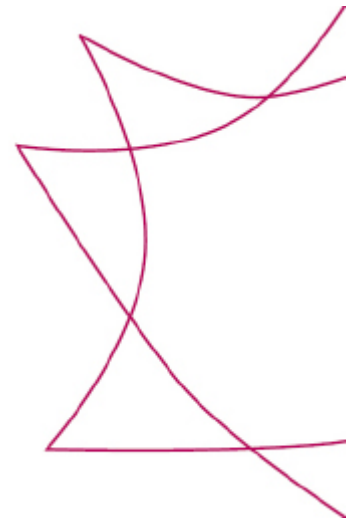
Bei Kündigung bis zum 31. August 2016: 25 % der Gesamtkosten,
bei Kündigung bis zum 15. Oktober 2016: 50 % der Gesamtkosten,
bei Kündigung nach dem 15. Oktober 2016: 100 % der Gesamtkosten.

Änderungen / höhere Gewalt

Der Veranstalter kann aus nachweislich zwingenden Gründen eine Veranstaltung absagen, verkürzen oder verlegen. Schadensersatzansprüche sind für beide Teile in jedem Fall ausgeschlossen.

Standaufbau, -gestaltung und -abbau

Der Aussteller erhält rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einen Lageplan und die Standnummer. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Tagen schriftlich erfolgen. Nach Ablauf der genannten Fristen sind Reklamationen nicht mehr



möglich. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Auf- und Abbauzeiten fertig zu stellen sowie abzubauen.

Standbau und -gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Mietgegenstände (Möbel, Trennwände) dürfen nicht benagelt, gestrichen oder sonst wie beschädigt werden. Mietmöbel sind am Abend des Veranstaltungstages auszuräumen und zu übergeben. Fehlendes oder beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet. Nach Ablauf der Abbauzeit werden nicht entfernte Stände oder Gegenstände vom Veranstalter kostenpflichtig entfernt und eingelagert, ohne für den Verlust oder für Beschädigung zu haften.

Standüberlassung an Dritte

Ausstellern ist es nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand ohne Genehmigung des Veranstalters unterzuvermieten, mit anderen Firmen zu teilen, zu tauschen oder ihn ganz oder teilweise anderen Firmen zu überlassen. Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Standflächen an Dritte bzw. ungenehmigten Anbieten oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen hat der Veranstalter das Recht, 50 % der Standmiete zusätzlich zu verlangen, sofern nicht die Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche erforderlich ist.

Ist ein Stand gemeinsam an mehrere Aussteller vermietet, haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für den Veranstalter ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Adresse hervorgeht. Dieser gilt als Verhandlungspartner: die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Mitteilungen an ihn gelten für alle Aussteller des Gemeinschaftsstandes.

Haftung, Versicherung und Bewachung

Es wird allen Teilnehmern dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und ggf. eine Versicherung des Messgutes abzuschließen. Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung und Bewachung seines Standes verantwortlich. Der Veranstalter haftet nur für Schäden durch eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Datenschutz

Durch die Anmeldung erklärt sich der Aussteller mit der Be- und Verarbeitung seiner persönlichen Daten für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung einverstanden.

Nebenabreden

Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Konstanz, Deutschland.